



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; dieses gilt auch dann, wenn anders lautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vorliegen.
- 1.2 Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen finden soweit es sich um Kaufleute handelt, auch für die künftigen Geschäftsbedingungen Anwendung.

2. Preise

- 2.2 Die Preisangebote werden erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten verbindlich.
- 2.3 Soweit der Lieferant dem Auftraggeber darlegen kann, dass sich die zwischen Vertragsabschluss und Abnahme seiner Kalkulation zugrunde liegenden Kosten (Lohn- und Gehalts-erhöhungen, Material, allgemeine Geschäftskosten) erhöht haben, ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrags berechtigt, die in seiner Auftragsbestätigung genannten Preise zu berichtigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsabschluss eine Preissteigerung von mindestens 5 % pro Jahr zu verzeichnen ist. Die dem Lieferanten bis dahin entstandenen Aufwendungen an Material und Lohn sind uns zu ersetzen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Dieses gilt sowohl für Hauptrechnungen als auch für Teil- und Nebenrechnungen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Ein Skontoabzug wird nur nach vorheriger Vereinbarung gewährt.
- 3.2 Die Zahlung der Porto- und Frachtgebühren sowie der Verpackungskosten hat sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
- 3.3 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Dieses gilt auch für die Hereinnahme von Eigenakzepten.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach dem BGB zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige beim Lieferanten eingeht, als Zahlungseingang.
- 3.5 Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder nachgewiesen werden kann, dass Vollstreckungsmaßnahmen fruchtlos verlaufen sind, der Auftraggeber sein Zahlungen eingestellt hat, das Konkursverfahren oder eine gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist, so ist der Lieferant berechtigt, die gesamte Restschuld aus dem Vertrag fällig zu stellen, auch wenn er Wechsel oder Schecks angenommen hat. Der Lieferant ist in diesem Fall außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen nicht Erfüllung zu verlangen, ferner dem Auftraggeber die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen.
- 3.6 Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger Ansprüche die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu, es sei denn, dass Gegenforderungen vom Lieferanten ausdrücklich anerkannt bzw. vom Gericht rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit seinen Forderungen Gegenforderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber gegenüber den mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen zustehen.
Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen den Lieferanten seinerseits Forderungen hat, ist der Lieferant ferner befugt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die die übrigen verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber haben.
Vorstehendes gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart wird und die Fälligkeiten verschieden sind.
- 3.7 Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

4. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung und Pfandrecht

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Lieferanten. Im Falle des Scheck-Wechsel-Austausches geht das Eigentum auf den Auf-

traggeber erst über, wenn für den Lieferanten kein Rückgriff aus dem Wechsel mehr zu befürchten ist.

- 4.2 Die Ware darf vor Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten oder vor Einlösung der dafür gegebenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.
- 4.3 Alle Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der vom Lieferanten gelieferten Waren – auch solcher Waren, die im Laufe einer weiter Geschäftsverbindung geliefert werden –, werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferanten abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferanten aus Warenlieferungen.
- 4.4 Nimmt der Auftraggeber die Forderung aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Forderung aus einem saldenmäßigen Überschuss im Falle der Beendigung des Kontokorrents bis zur Höhe einer Forderung des Lieferanten aus Warenlieferungen abgetreten.
- 4.5 Aus begründetem Anlass ist der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Lieferanten bekannt zugeben sowie Namen und Anschriften der Abnehmer offen zu legen.
- 4.6 Allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeglicher Art wird mit der Übergabe zur Sicherung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Lieferanten aus Warenlieferungen ein Pfandrecht bestellt.
- 4.7 Übersteigt der Wert die für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

5. Versendung/Gefahrtragung

- 5.1 Der Versand erfolgt im Auftrag, im Namen und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten zu diesem Zweck zu bevollmächtigen und auf Anforderung eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zuvor genannte Person oder Anstalt dahingehend zu informieren, dass geeignete und in ausreichender Anzahl Ladungssicherungsmittel mitzuführen sind, um die Sendung sicher zu transportieren. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.2 Versandweg und -mittel, wenn nicht anders vereinbart, sind der Wahl des Lieferanten überlassen.
- 5.3 Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisungen und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

6. Lieferzeit

- 6.1 Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird.
- 6.2 Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderung.
- 6.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Krieg, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aufruhr, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, wird von den Vertragspartnern ein neuer Liefertermin vereinbart.

7. Lieferverzug, Lieferunmöglichkeit

Für den Fall des Leistungsverzuges des Lieferanten oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz entgangenen Gewinns nur verlangen, wenn der Lieferant oder dessen Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

8. Abnahmeverzug

- 8.1 Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so kann der Lieferant die Rechte aus § 323 BGB geltend machen. Macht der Lieferant von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so steht ihm daneben noch ein Ersatzanspruch in dem Umfange zu, wie der bestehen würde, wenn er nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte.



8.2 Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

9. Produktbeschaffenheit/ Maßtoleranzen

9.1 Maßtoleranzen: Schneidetoleranzen sind stark vom zu bearbeitenden Material abhängig und nicht vollständig zu vermeiden. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Maßtoleranzen als zulässige Abweichungen von der Idealbeschaffenheit bei:

- a) Rollenware bei flexiblen und starren Produkten bei Materialdicken
 - bis zu 0,7 mm: Maßtoleranz +/- 1 % der Sollbreite, mindestens jedoch 0,5 mm.
 - ab 0,7 mm: Maßtoleranz +/- 1 % der Sollbreite, mindestens jedoch 2 mm.
- b) Bogen (Formate) ohne zusätzlichen Winkelschnitt bei starren Produkten
 - bei Materialdicken bis zu 0,5 mm: Maßtoleranz +/- 0,5 % der Soll-Formatlänge, mindestens jedoch +/- 1,0 mm.
 - bei Materialdicken ab 0,7 mm: Maßtoleranz +/- 0,5 %, mindestens jedoch +/- 5 mm.
- c) Bei flexiblen Produkten wird keine Maßhaltigkeit gewährt, da die Schnittgenauigkeit stark von der Flexibilität, den Schrumpfwerten und der Rückstellkraft des Produktes abhängt.

9.2 Materialverschnitt: Für von uns bearbeitete Produkte benötigen wir einen Materialverschnitt von ca. 10%. Der Materialverschnitt steht weiter in Abhängigkeit von der Kunden-Schneideeinteilung. Unberücksichtigt sind hierbei Produkte, die Materialfehler enthalten und so die Quote des Verschnittes erhöhen.

9.3 Umgebungstaub: Unsere Betriebsstätte, insbesondere die Produktion verfügt über keinen Reinraum oder eingehauste Maschinen, weiterhin wird die Raumluft nicht gefiltert. Die von uns bearbeiteten Produkte kommen so mit dem normalen Umgebungstaub mit diesem Staub in Berührung, der in geringen Mengen auf dem Produkt verbleiben kann.

10. Beanstandungen

10.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware in jedem Falle zu prüfen.
 10.2 Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware zu erheben. Dabei ist die Überprüfung durch den Lieferanten zu gewährleisten. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Abnahme an bei dem Lieferanten eintrifft.

10.3 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

10.4 Der Lieferant hat zunächst das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

10.5 Im Falle verzögerter, unterlassener, unmöglicher oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Eine weitergehende Gewährleistung und Schadenshaftung, insbesondere bei fehlgeschlagener Nachbesserung wegen Verzuges oder Schlechterfüllung der Nachbesserungspflichten sowie für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Lieferanten oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Für erhebliche Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Lieferanten beschafften Folien- oder sonstigen Materials haftet der Lieferant nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen seinen Lieferanten. In einem solchen Fall ist der Lieferant von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Lieferant haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen die Folien- oder sonstigen Materiallieferanten durch Verschulden der Lieferanten nicht bestehen oder durch Verschulden solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

10.6 Für Mängel des vom Lieferanten verarbeiteten Materials haftet der Lieferant nur insoweit, als Mängel der Materialien von deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

10.7 Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des BGB und wird dieser von seinem Käufer gem. § 478 ff. BGB in Anspruch genommen oder beabsichtigt er die Inanspruchnahme

des Lieferanten gem. § 478 ff. BGB, so kann der Auftraggeber diese Rechte gegenüber dem Lieferanten nur geltend machen, wenn er seine Inanspruchnahme unverzüglich, d.h., spätestens binnen vierzehn Tagen, gegenüber dem Lieferanten angezeigt und diesem die Möglichkeit eingeräumt hat, sein Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsrecht auszuüben. Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber im Weg des Rückgriffs gem. § 478 ff. BGB gegenüber dem Lieferanten nicht geltend machen.

11. Haftungsbeschränkung

Der Lieferant haftet vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen Bedingungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Materialbeistellung

12.1 Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge.

12.2 Das vom Auftraggeber bereitgestellte Material darf keine ungekennzeichneten Fehlerstellen, Materialüberlappungen, Bahnabrisse, Löcher oder ähnliches aufweisen, die zum Maschinenstillstand oder Maschinen- oder Messerbruch führen können. In diesem Fall wird der zusätzliche Aufwand für den Maschinenstillstand nach den derzeit gültigen Maschinenstundensätzen in Rechnung gestellt, weiterhin die Kosten für die notwendigen Ersatzteile und die Instandsetzung.

13. Verwahrung und Versicherung

13.1 Rohstoff, Halb- und Fertigungserzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Lieferant haftet in diesem Fall nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde und die Gegenstände nach Erledigung des Auftrags vom Auftraggeber nicht binnen vier Wochen abgefordert werden sind, ist der Lieferant berechtigt, diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bei einem Spediteur einzulagern.

13.2 Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Lieferant nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13.3 Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

14. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

14.1 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

14.2 Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist Herford.

14.3 Als Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, Herford vereinbart, soweit nicht gesetzlich ein anderes Gericht zwingend zuständig ist.

14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Anwendbarkeit zwingender Normen des Staates, in dem der Kunde bei Vertragsabschluss seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleibt von dieser Rechtswahl unberührt.

14.5 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

Stand 07/2011